

Lesefassung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2002 (SächsGVBl. S. 312) hat der Gemeinderat Krauschwitz in seiner Sitzung am 02.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Geändert am 24.08.2010 (1. Änderung) und am 24.05.2016 (2. Änderung)

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung "Spatzennest" im Ortsteil Sagar der Gemeinde Krauschwitz angemeldet haben. Bei der Einrichtung handelt es sich um eine kombinierte Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 5 SächsKitaG.

§2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Krauschwitz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Die Änderung der Betreuungsdauer bedarf eines schriftlichen Antrages und kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Krauschwitz geändert werden. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die Kindertagesstätte "Spatzennest" Sagar ist werktags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Innerhalb der Öffnungszeiten werden folgende Betreuungszeiten angeboten.

Kinderkrippe und Kindergarten

1. bis zu 4,5 Stunden
2. über 4,5 bis 6,0 Stunden
3. über 6,0 bis 7,0 Stunden
4. über 7,0 bis 9,0 Stunden

Hort

1. bis zu 5,0 Stunden
2. über 5,0 bis 6,0 Stunden

(3) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage im Kalenderjahr betragen soll.
2. für höchstens 3 Wochen während der Schulferien, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.
3. auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen.

(4) Die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§3
Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für einen absehbaren, im Regelfall 4 Wochen nicht über-

schreitenden Zeitraum, tageweise einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Ausnahmefälle sind z.B. schwere Krankheit, Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson, Qualifizierungsmaßnahmen u.ä.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeinde Krauschwitz schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Krauschwitz betreut.

§4

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) In der Kindertagesstätte werden vorzugsweise Kinder betreut, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Krauschwitz haben oder die Grundschule in Sagar besuchen. Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(2) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Krauschwitz zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird mittels Vordruck gestellt. Sie sollte möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Krauschwitz gemeinsam mit der Leiterin der Kita.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(5) Wechselt das Kind innerhalb der Einrichtung von einer Betreuungsart in die andere, bedarf es keiner Kündigung des Betreuungsvertrages.

(6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kinder, wenn sie die 4. Klasse beenden. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(7) Die Gemeinde Krauschwitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§5

Essenversorgung

Die Gemeinde Krauschwitz stellt in der Kindertageseinrichtung eine Versorgung mit Mittagessen sicher. Hortkinder werden über die Schulessenverpflegung versorgt.

§6

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Sie haben weiterhin nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Übertragbare Erkrankungen beim Kind, innerhalb der Familie oder Wohngemeinschaft sind der

Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§7 Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen sind Krippenkinder und Kindergartenkinder grundsätzlich von einem Erziehungsberechtigten oder einen durch ihn bestimmten Personenkreis in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Der berechtigte Personenkreis ist namentlich bei der Leiterin zu hinterlegen. Davon abweichende Verfahrensweisen sind von den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln
4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Krauschwitz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essenversorgung,
5. Änderungen bei den Elternbeiträgen
6. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
7. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
8. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

§9 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Forderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Krauschwitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Krauschwitz erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1998 außer Kraft.

Krauschwitz, den 02.11.2004

Slabke

Amtsverweser der Gemeinde Krauschwitz